



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

1. Mediationstag in Hamburg

Auf Initiative der BAFM-Regionalgruppe wuchs die Idee zum verbandsübergreifenden 1. Hamburger Mediationstag: 340 Besucher informierten sich und ihre KollegInnen. Viele erklärten ihr Ziel, sich weiter professionell und qualifiziert regional zu vernetzen.

Entstanden war die Initiative zu diesem Event etwas mehr als ein Jahr vorher auf dem traditionellen Weihnachtsessen der BAFM-Regionalgruppe Hamburg und Region. Dieser Arbeitskreis ist kritischer Mitbegründer der BAFM, erfahren, manchmal etwas ehrwürdig und vielleicht auch abschreckend für Neue. Jedenfalls wurde auf besagtem Weihnachtsessen von RAin Ulrike Donat und mir die Idee geboren, uns mit unserer hoch qualifizierten Ausrichtung und Erfahrung aus und in der Familienmediation mit anderen Mediationsprofis aus anderen Bereichen regional zu vernetzen. Wir wollten uns öffnen, unsere Qualifikationen erweitern, der Nachfrage auf dem Markt gerecht werden und qualifiziert verweisen können.

Das war unsere Idee, unser Ziel und das Besondere daran war, dass es sich Stück für Stück im Laufe des Jahres umsetzte.

■ Großgruppenmediation zur Vorbereitung

Zunächst luden wir aus der Regionalgruppe BAFM heraus alle Mediatoren ein, die wir kannten, und alle Organisationen, von denen wir vermuteten, dass sich dort Mediatoren tummeln könnten, zum ersten Kennenlernen und zur Bildung von AGs. In gastfreundlichen, neutralen Räumen der Uni moderierten Ulrike und ich das erste Treffen mit mediationsanalogen Methoden aus der Großgruppenmediation. Von ca. 140 angeschriebenen Personen waren ca. 50 gekommen.

Heftigster Streitpunkt, der mit ziemlich viel Energie diskutiert wurde, war die für Hamburg geplante Einführung der gerichtssinterne Mediation.

Gerichtsinterne Richterinnen und gerichtsexterne Rechtsanwälte prallten aufeinander, so dass sich die sowieso gerichtsexternen Psychologinnen und SozPäds an vergangene Zeiten erinnern fühlten in der ganzen Debatte um Ausgrenzung, Konkurrenz, fehlende Wertschätzung und alledem.

Dank mediativer Fähigkeiten, dank Personen, die das Zwischenfeld besetzen, dank neuer undogmatischer Teilnehmer konnte diese hitzige Debatte in großem persönlichen Verständnis füreinander enden – was nichts ändert an der sinnvollen Diskussion des Wo und Wie, mit welchem Ziel und mit welchem hohem Standard Mediation angegliedert sein sollte

und wer davon als Kunde oder als Dienstleisterin profitieren darf.

■ Produktives Arbeitsbündnis der drei Offiziellen

Aus diesem Treffen resultierten offiziell drei AGs, die bald anlässlich einer politischen Parallelentwicklung zusammenwuchsen. Im Hamburger Koalitionsvertrag steht, dass die (gerichtsinterne) Mediation zu fördern sei, und wir hatten und haben in Hamburg mit einer grün geführten Justizbehörde potentielle Mediationsbefürworter.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen drei Offiziellen, nämlich der Justizbehörde, der ÖRA (Öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle), deren Leiterin ich bin, und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ein produktives Arbeitsbündnis mit dem Ziel geschlossen, qualifizierte Mediatoren regional zu vernetzen, über Mediation zu informieren und gemeinsam an die Öffentlichkeit zu gehen, sich justizpolitisch zu positionieren.

Die drei Organisatoren nahmen politischen Willen, Geld und Know-how zusammen – eine typische Synergiewirkung – und organisierten den ersten Hamburger Mediationstag.



1. Hamburger Mediationstag in der ehrwürdigen Handelskammer, rechts Dr. Monika Hartges von der BAFM-Regionalgruppe.

Im Hintergrund zu diesen drei offiziellen Trägern kooperierte vor allem das informelle Netzwerk weiter sehr effektiv im Hintergrund, schürte Ideen, engagierte sich als Vortragende, schlug andere Referenten vor, machte Öffentlichkeitsarbeit und unterstützte das gesamte Projekt. Das ist keine selbstverständliche Kooperation zwischen „Basisstrukturen“ und „Behördenstrukturen“. Es hat geklappt – Unkenrufen zum Trotz!

■ Vorträge und Markt der Möglichkeiten

Wir hatten mit ca. 150 Teilnehmern gerechnet, gekommen waren mehr als 340. Ein Dank an Moderation, Workshopleiterinnen und Teilnehmer, die diese organisatorischen Widrigkeiten taktvoll meisterten. Mediatoren sind eben doch oft nette Menschen!

Unter den Dächern der Handelskammer, die uns dankenswerter Weise ihre Räume kostenlos zur Verfügung stellte, fanden am Vormittag Präsentationen der Mediation in verschiedenen Anwendungsfeldern statt: Arbeit, Familie, Umwelt, Wirtschaft, Geringverdiener.

Bewusst hatten wir regionale Vortragende und Akteure ausgesucht. Parallel fand der Markt der Möglichkeiten statt. Organisationen, die Mediation anbieten, konnten sich auf für alle gleiche Fläche und Art präsentieren.

Am Nachmittag standen insgesamt 10 Workshops – jeweils 5 parallel auf der Tagesordnung, dabei beteiligten sich Pädagoginnen, Psychologen, Richter, Anwältinnen, Schüler, Coachs, Lehrerinnen, Betriebsberater aus der Region aktiv als Workshopleiter oder als Teilnehmer. Nur im Workshop „Qualifikationsstandards“ waren Inka Heisig (BM) und Sabine Zurmühl (BAFM) als „Überregionale“ vertreten. „Chancen und Grenzen der Mediation“ wurden anhand eines Familien- und anhand eines Arbeitskontextes erläutert, Schüler präsentierten ihre Arbeit als „Konfliktschlichter“ und die „interkulturelle Mediation“ sensibilisierte für diese Besonderheit. „Langfristige mediative Projektbegleitung“ in Planungsverfahren stand systematisch der „Kurzzeitmediation“ bei Gericht gegenüber.

■ Ziel: Hamburger Anlaufstelle für Mediation

Vieles hatte seinen Platz, natürlich auch die Kosten der Mediation – und nichts war frei vom Streit über den besten Weg oder die finanziellen Ressourcen. Dieser Streit ist eine Chance, das Profil zu schärfen, die Verschiedenheit unter einem Dach zu akzeptieren und an der Transparenz der Qualität zu arbeiten,

sich zu outen – für die Kollegen und für die Kunden.

Die Presseresonanz war für die besonderen Verhältnisse in Hamburg gut, das Abendblatt, die Welt, die taz und der NDR berichteten.

Weiter geht es jetzt. Wir gründen eine gemeinsame Hamburger Anlaufstelle für Mediation. Name, Organisationsform, Geldgeber und Know-how-Geber werden noch gesucht

Rezensionen

Annika Dießner

Die Unterlassungsstrafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei familiärer Kindeswohlgefährdung

Duncker & Humblot, 524 Seiten, Berlin 2008, 88,- €.

Spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung erregen regelmäßig nicht nur öffentliche Abscheu über das Verhalten der unmittelbar beteiligten Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten, sie werfen zu Recht stets auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der Behörden, namentlich des Jugendamtes auf. Obwohl die für die Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz notwendigen Tatsachen durch die Medien selten vollständig und verlässlich transportiert werden, vermag die Einstellung eines gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamtes geführten Strafverfahrens Empörung hervorzurufen, die zuletzt im Rostocker „Fall Lea-Sophie“, in einer Strafanzeige gegen die Staatsanwaltschaft wegen Strafvereitelung gipfelte.

Indes bereitet nicht nur die Feststellung der erheblichen Tatsachen im Einzelfall Probleme, auch die rechtlichen Grundlagen einer strafrechtlichen Beurteilung sind, wie die vorliegende Judikatur belegt, keineswegs abschließend geklärt oder gar gesichert. Entsprechend groß ist die Verunsicherung der Jugendamtsbediensteten.

Den mit Fällen von Kindeswohlgefährdung befassten Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe eine „Zusammenschau der ihnen zufallenden strafrechtlichen Risiken“ zu bieten (S 45), ist eines der Ziele der hier zu besprechenden Dissertation von *Annika Dießner*. Das Werk gliedert sich in fünf Teile, von denen der erste (S 46–155) die bisher zu dieser Problematik ergangenen Entscheidungen sorgfältig dokumentiert und die rechtsdogmatischen Grundlagen der Arbeit legt. Teil 5 (S 455–478) fasst den Gang der Untersuchung und die Ergebnisse zusammen, wobei auch zu den im Eingangsteil genannten Fällen dezidiert Stellung bezogen wird.

und gefunden. Einen ziemlich vollständigen Homepageentwurf gibt es schon!

Das wird ein bestimmt nicht immer einfacher kommunikativer Prozess werden. Nicht alle werden mitmachen. Wir brauchen dabei personelle, fachliche und ggf. finanzielle Unterstützung von einzelnen Personen und von Organisationen.

Denn – wie alle Untersuchungen sagen: Mediation etabliert sich nur auf breiter Basis,

Im Zentrum der Arbeit stehen die im 2. Teil (S 156–426) behandelten „Strafbarkeitsrisiken im Jugendamt“. In diesem quantitativ wie qualitativ gewichtigsten Teil des Buches werden alle relevanten Fragen der Strafbarkeit wegen fahrlässiger Unterlassung auf dem Gebiet des Kinderschutzes behandelt. Schwerpunkte bilden die Frage der Garantstellung und ihrer Begründung, die daraus resultierenden Garantpflichten sowie die Verletzung der den Akteuren obliegenden objektiven und subjektiven Sorgfaltspflichten. Unter diesen Akteuren steht naturgemäß der fallzuständige Jugendamtsmitarbeiter im Vordergrund der Untersuchung. Er hat nach *Dießner* eine Beschützergarantstellung inne, die sich aus tatsächlicher Übernahme der in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII verankerten staatlichen Schutzpflicht sowie auf seine Eigenschaft als Amtsträger ergebe. Dieser aus erschöpfender Auseinandersetzung mit den zur Garantstellung und ihrer Begründung vertretenen Meinungen gewonnenen Auffassung ist beizupflichten, da nur ein normatives Element die von § 13 StGB geforderte rechtliche Einstehenspflicht begründen und zugleich die daraus resultierenden Garantpflichten determinieren und begrenzen kann.

Diese Garantpflichten werden umfassend behandelt, wobei die Verfasserin den im Anhang abgedruckten Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards hinsichtlich Inhalt und Umfang der jeweiligen Pflichten entscheidende Bedeutung beimisst. Unter den in der Praxis häufig thematisierten Problemlagen wie dem nachträglich Unzuständigwerden, der Berufung auf Teamberatungen oder Weisungen eines Vorgesetzten oder der (erfolglosen) Einschaltung des Familiengerichts soll hier nur die strafrechtliche Relevanz einer geltend gemachten Überlastung des einzelnen Sozialarbeiters herausgegriffen werden. Richtiger Weise geht *Dießner* davon aus, dass Überlastung weder eine innegehabte Garantstellung noch die daraus resultierenden Garantpflichten zu beseitigen vermag. Allenfalls dann, wenn auf eine Überlastungsanzeige seitens der Leitung keine Abhilfe geschaffen wird, könne eine nach Abwägung der Priorität zwischen einzelnen Fällen unterlassene Sachaufklärung dem einzelnen Jugendamts-

wenn die drei Kriterien: Qualität der Mediation, Vernetzung der Mediatoren und Information der Kunden zusammen harmonieren. Wer sich aktiv handelnd anschließen möchte, ist herzlich willkommen.

Dr. Monika Hartges, Mediatorin (BAFM)

Leiterin d. ÖRA, Juristin, Dipl.-Sozialwissenschaftlerin

www.hamburg.de/oera

mitarbeiter nicht angelastet werden. Dies bedeutet jedoch auch, dass das Unterlassen notwendiger Maßnahmen im Rahmen bekannter Fälle nicht durch Überlastung entschuldigt werden kann.

Damit über die in der Regel literarisch erörterten Fallkonstellationen hinausgehend, behandelt die Verfasserin auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit sonstiger nicht unmittelbar fallzuständiger oder lediglich an Teambesprechungen oder durch kollegiale Beratung involvierte Jugendamtsmitarbeiter und der Dienstvorgesetzten sowie im dritten Teil des Buches (S 427–431) die Strafbarkeitsrisiken der „administrativ Verantwortlichen“, worunter sowohl die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als auch die politisch verantwortlichen Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungsorgane verstanden werden. Insoweit lässt sich konstatieren, dass ungeachtet der analytischen Sorgfalt der Autorin die Eindeutigkeit der strafrechtlichen Beurteilung proportional zur Entfernung des jeweiligen Akteurs vom schädigenden Ereignis abnimmt.

Die Arbeit wird abgerundet durch die im vierten Teil (S 432–454) untersuchten Strafbarkeitsrisiken der Mitarbeiter freier Träger. Für sie verneint *Dießner* zwar eine Garantstellung aus Gesetz, Amtsträgerschaft oder Vertrag – eine Position, die hinsichtlich der Begründung aus Gesetz oder Vertrag durchaus in Zweifel gezogen werden kann –, bejaht eine solche jedoch kraft tatsächlicher Schutzübernahme gegenüber dem Jugendamtsmitarbeiter oder dem Kind bzw. dessen Eltern.

Das Buch von *Dießner* ist eine strafrechtswissenschaftlich fundierte Arbeit, die ihrem Anspruch, Zeugnis über die „dogmatischen Kontroversen anhand des Tätigkeitsfelds Sozialarbeit im Kontext von Kindeswohlgefährdungen“ abzulegen, in vollem Umfang gerecht wird. Darüber hinaus ist sie aber auch aufgrund ihrer hinsichtlich möglicher Problemlagen und Fallkonstellationen geradezu enzyklopädischen Vollständigkeit ein Nachschlagewerk von höchstem Gebrauchswert für die sozialarbeiterische Praxis und deshalb allen Jugendamtsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen zur wegweisenden Lektüre empfohlen.

Prof. Dr. Winfried Möller, Hannover.